

## **Update: Eckpunkte zum Präsenzbetrieb**

**Stand 06.05.2020**

Die folgenden Regelungen gelten vor dem Hintergrund des Erlasses einer Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, laufender Abstimmungen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sowie unter besonderer Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten unseres Hochschulstandorts in einer vom Corona-Virus besonders tangierten Region.

### **Allgemeines**

Absolute Priorität in der Corona-Pandemie hat an der OTH Amberg-Weiden im Sinne der Fürsorgepflicht der Schutz der Studierenden und der Mitarbeitenden. Der Aufenthalt auf dem Hochschul-Campus in Amberg und Weiden ist im Sinne der Kontaktbeschränkung und des Distanzgebotes für das Primat des Infektionsschutzes auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die Studierenden betreten in diesem Zusammenhang bei zwingenden Gründen das Hochschulgelände und die Gebäude erst unmittelbar vor dem jeweiligen Anlass (z.B. Ausleihe aus der Bibliothek) und verlassen es dann sofort wieder.

Seit dem 27. April 2020 besteht eine ausnahmslose Verpflichtung aller Personen auf dem Hochschulgelände und in den Gebäuden zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Studierende bringen ihre Community-Masken selbst mit. Von der Tragepflicht kann nur dann abgewichen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen einzelnen Personen in Räumen oder im Außenbereich sichergestellt ist. Gruppenbildungen sind zu vermeiden.

### **1. Vorlesungen und Seminaristischer Unterricht in Präsenzform**

Im Sommersemester 2020 finden bis zum Ende der Vorlesungszeit keine Vorlesungen bzw. kein Seminaristischer Unterricht in Präsenzform statt. Die Lehrvermittlung erfolgt über **digitale Lehrangebote**. Dies gilt für alle Arten der Studienangebote, z.B. auch im Bereich der Weiterbildung.

### **2. Präsenzveranstaltungen in den Laboren**

**Präsenzveranstaltungen zur praktischen Ausbildung** in den Laboren und sonstigen Einrichtungen der Hochschule sind in einer schrittweisen Ausweitung und nur in Ausnahmefällen, wenn dies zur Erreichung der Qualifizierungsziele zwingend erforderlich ist, möglich. Zu prüfen ist stets die Möglichkeit von alternativen Lösungen wie eine zeitliche Verlegung und der Vorrang zu prüfender, alternativer Veranstaltungsformen. Priorität hat der Schutz der Studierenden und der Mitarbeitenden.

Falls ein Präsenzbetrieb mit Studierenden in Laboren und sonstigen Einrichtungen unbedingt erforderlich sein sollte (v.a. Labor-Praktikum), dann sind folgende Regelungen zu beachten:

Ab Dienstag, **2. Juni 2020**, können – vorbehaltlich der weiteren Entwicklung der Pandemie - zwingend notwendige Arbeiten in Laboren für Bachelor- oder Masterarbeiten durchgeführt werden. Ab Montag, **15. Juni 2020**, können – ebenso entsprechend der Entwicklung - weitere, zwingend erforderliche Präsenzveranstaltungen zur praktischen Ausbildung im Innen- oder Außenbereich der Hochschule stattfinden.

In Laboren ist eine rechnerische Nutzfläche von mindestens 9 qm pro Person einzuplanen, damit ein Schutzbereich zur nächsten Person von jeweils 1,5 Metern in alle Richtungen. Dies ergibt die maximale Zahl an Personen, die sich in einem Vorlesungs- oder Laborraum gleichzeitig aufhalten dürfen. Bei Laborpraktika sowie beim Betreten und Verlassen von Räumlichkeiten sind die Abstandsregelungen einzuhalten.

Es gilt auch bei der Labornutzung eine ausnahmslose Verpflichtung aller Personen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Von der Tragepflicht kann nur dann abgewichen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen einzelnen Personen im Raum und außerhalb (z.B. Gang) in allen Richtungen sichergestellt ist.

In Laboren sind neben Reinigungsmaterial Einmalhandtücher vorzuhalten. Gegenstände (Arbeitsmittel, Werkzeuge etc.) sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Falls dies nicht möglich ist, ist die Reinigung vor jeder Benutzung durch eine andere Person durchzuführen. Räume und gemeinsam genutzte Gerätschaften (Werkzeuge, Versuchsvorrichtungen, Rechnertastaturen, Türgriffe etc.) sind regelmäßig zu reinigen. Zur Reduzierung der Gefahr von Schmierinfektion sind Griffkontakte zu minimieren.

Für alle Räumlichkeiten ist regelmäßiges Lüften zu gewährleisten. Die zur Benutzung freigegebenen Sitzplätze in Vorlesungsräumen und Laboren sind in Umsetzung der Abstandsregelung zu kennzeichnen. Zudem gilt:

- Frontale Sitzordnung mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern zum Nachbarn, und zwar in alle Richtungen. Dies entspricht rechnerisch einer Nutzfläche von 9 qm pro Person.
- Teilung gegebenenfalls in mehrere Gruppen bis hin zur Durchführung in einer Kombination von Präsenz- und Digitalbetrieb.

Der Aufenthalt im Gebäude bzw. im Labor ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die Studierenden betreten das Hochschulgelände und Gebäude erst unmittelbar vor der jeweiligen Veranstaltung und verlassen es danach sofort.

Die Einhaltung der genannten Hygienevorschriften obliegt der jeweiligen **Labor- und Veranstaltungsleitung**.

### **3. Bibliothek**

Bis auf Weiteres ist wie bisher nur die Ausleihe und Beratung der Studierenden am Schalter möglich. Beim Zugang und Aufenthalt in der Bibliothek ist ebenso der Mindestabstand von 1,5 m sicherzustellen. Einzuplanen ist damit auch in der Nutzung der Ausleihe eine rechnerische Nutzfläche von mindestens 9 qm pro Person. Falls im Besuchsverkehr der Mindestabstand von 1,5 m nicht sicher eingehalten werden kann, ist von allen Personen ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Bibliothek ist am Eingang mit Handinfektionsspendern ausgestattet.

In einem nächsten Schritt ist als Stufe 2 der Zugang zum Präsenzbestand und zu den PCs in der Bibliothek zum Zweck der Anfertigung der Bachelor- oder Masterarbeit unter Beachtung der Hygienevorschriften geplant. Im Falle der Umsetzung von Stufe 2 erfolgt eine gesonderte Information.

## 4. Prüfungen

Zielsetzung der Hochschule ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der aktuell notwendigen Maßnahmen einen erfolgreichen Studienfortschritt zu ermöglichen. Allen Studierenden wird empfohlen, angebotene Prüfungen abzulegen, um so eine zeitliche Verzögerung im Studienfortschritt zu vermeiden.

### 4.1. Prüfungsformate

Bei Prüfungen sind **digitalen Prüfungsangeboten und alternativen Prüfungsformen** (z.B. Hausarbeiten, Web-Kolloquien) der Vorrang einzuräumen. Der Senat hat Sonderregelungen getroffen, die für das Sommersemester 2020 die notwendige Flexibilität zur angemessenen Ausgestaltung der Prüfungssituation schaffen.

### 4.2. Fristen und Prüfungsregelungen

Die Prüfungskommissionen können für das Sommersemester 2020 **Prüfungsart** und **Prüfungsumfang** an die aktuelle Situation anpassen. Prüfungen können auch in elektronischer Form abgenommen werden.

**Zulassungsvoraussetzungen** können der aktuellen Situation angepasst werden oder Zulassungen unter dem Vorbehalt einer späteren Nachholung erfolgen. Die Prüfungskommissionen können für das Sommersemester 2020 Abweichungen von den Vorrückungsbedingungen der Studien- und Prüfungsordnungen treffen, die eine weitergehende Zulassung ermöglichen.

**Fristen** zur verpflichtenden Wiederholung einer Prüfung oder zum erstmaligen Antritt einer Prüfung werden von Amts wegen bis zum Ende des Wintersemesters 2020/2021 verlängert. Darüber hinausgehend will das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eine Regelung hinsichtlich prüfungsrechtlicher Regeltermine und Fristen treffen, nach der sich Fachsemester- bzw. Regelstudienzeit-gebundene Regeltermine und Fristen automatisch verschieben bzw. verlängern.

Eine im Sommersemester 2020 nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht abgelegt (**freier Prüfungsversuch**). Bestandene Prüfungen können zur **Notenverbesserung** einmalig im regulären Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2020/2021 wiederholt werden, wobei das bessere Prüfungsergebnis zählt (gilt nicht für Abschlussarbeiten).

### 4.3. Durchführung von Präsenzprüfungen

Bei Präsenzprüfungen ist eine Abstandsregelung von 1,5 m bzw. 9 qm pro Person einzuhalten. Es sind große Räumlichkeiten mit der Möglichkeit des Luftaustausches (z.B. Turnhallen, Säle) zu bevorzugen. Zur Benutzung freigegebene Sitzplätze sind zu kennzeichnen. Auch im Prüfungsfall ist der Aufenthalt auf dem Hochschulgelände auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die Studierenden betreten für Prüfungen das Hochschulgelände und Gebäude erst unmittelbar vor der jeweiligen Prüfung und verlassen es danach sofort. Gruppenbildung ist zu vermeiden.

## 5. Praktisches Studiensemester

Das Praktische Studiensemester kann im Sommersemester 2020 auf Antrag des/der Studierenden auch bei Fehlen von bis zu 6 Wochen anerkannt werden, wenn das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt ist. Zudem kann in Einzelfällen genehmigt werden, dass das Praktische Studiensemester durch eine anwendungsbezogene Projektarbeit im sozialen oder wissenschaftlichen Bereich ersetzt wird.

Studierende, welche im Sommersemester 2020 Nachweise für den Zugang in ein höheres Studiensemester nicht erbringen können (**Vorrückungsbedingungen**), können auf Antrag bis zur Erbringung des Nachweises des Praxissemesters unter Vorbehalt in das höhere Semester zugelassen werden. Insbesondere die Anmeldung zur Abschlussarbeit kann abweichend von Regelungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen bis zum Nachweis des Praxissemesters unter Vorbehalt genehmigt werden.

Entsprechende Anträge sind unter Angabe von Gründen im Studienbüro einzureichen. Die Entscheidung trifft die jeweils zuständige Prüfungskommission.

## 6. Rechnernutzung in PC-Pools

Eine Rechnernutzung in den PC-Pools ohne Aufsicht ist bis auf Weiteres **nicht zulässig**. Den Studierenden soll so weit wie möglich ein **Online-Zugang** zu den Rechnern gewährt werden.

## 7. Sonstige Veranstaltungen

Veranstaltungen an der OTH Amberg-Weiden wie Tagungen, Absolvierenden-Verabschiedungen oder Übergabe der Deutschlandstipendien (nur Beispiele) sind bis auf Weiteres in Präsenzform nicht möglich.

## 8. Mensa

Die Mensen und Cafeterien in Amberg und Weiden bleiben bis auf Weiteres **geschlossen**.

## 9. Sonstige Bewegungsflächen

Auch auf sonstigen Bewegungsflächen der Hochschule, z.B. Innenhöfe oder Parkplätze, ist der Aufenthalt auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die Studierenden betreten sonstige Bewegungsflächen erst unmittelbar vor einem Anlaß und verlassen diese danach sofort wieder. Auch die Regelungen zur Maskenpflicht gelten entsprechend,

## 10. Homeoffice und Arbeitszeitmodelle

Die Regelungen zum Homeoffice und zur Vertrauensarbeitszeit bleiben bis auf Widerruf bestehen und werden an die schrittweise Öffnung der Hochschule angepasst. Sofern es Belange im Kontext der schrittweisen Öffnung der Hochschule bedürfen, z.B. im Zusammenhang mit Veranstaltungen in Laboren, ist ein jederzeitiger Widerruf der Anordnung möglich.

## **11. Hygienevorschriften für zwingend erforderliche Präsenz**

Es wird aktuell und parallel an der Ausfertigung und Umsetzung des Hygiene-, Lüftungs- und Raumkonzepts der OTH Amberg-Weiden gearbeitet. Bis dahin ist zu beachten:

- Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen in alle Richtungen, entsprechend 9 qm pro Person
- Tragen von Community-Masken
- Schutz besonders gefährdeter Personen
- Häufiges Händewaschen und Desinfektion

Die Hochschulleitung

06.05.2020